Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) Głowne Wustawki Města Baršć (Łużyca)

Ursprungssatzung:

Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2019 (SVV/0023/2019 (neu)), Veröffentlichung am 05.10.2019 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 06.10.2019

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz):

Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2021 (SVV/0243/2021), Veröffentlichung am 20.03.2021 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 21.03.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz): Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2022 (SVV/0376/2022), Veröffentlichung am 19.02.2022 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 20.02.2022

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz): Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2022 (SVV/0429/2022), Veröffentlichung am 21.05.2022 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 22.05.2022

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz): Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2024 (SVV/0018/2024), Veröffentlichung am 11.10.2024 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 12.10.2024

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz): Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2025 (SVV/0180/2025), Veröffentlichung am 24.10.2025 im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz), Inkrafttreten am 25.10.2025

Gültige GESAMTTEXTAUSGABE

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca)". Sie führt den Namenszusatz "Kreis- und Rosenstadt/Wokrejsne a rožowe město".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) zeigt in Rot einen goldenen Schild, belegt mit einer linksgekehrten, fünfendigen roten Hirschstange.

Auf dem Helm mit Decken aus einer Krone wachsend die Wappenfigur, alles golden.

In der Anlage 2 ist der farbige Abdruck und in der Anlage 3 der schwarz-weiße Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ersichtlich. Diese sind Bestandteil der Hauptsatzung.

- (3) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) führt folgende Flagge: Dreistreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Golden-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen. Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) als Hissflagge ist in der Anlage 4 ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) als Banner und Hängeflagge ist in der Anlage 5 ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ist kreisrund und zeigt in der Mitte das Wappen, oberhalb die Umschrift "STADT FORST (LAUSITZ)", unterhalb "Město Baršć (Łužyca)" sowie die laufende Nummer des Dienstsiegels. Es werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm, 20 mm und 13 mm verwendet. In der Anlage 6 ist der Abdruck des Dienstsiegels der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (5) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb (Gold).

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) zählt gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21.07.2017 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) gefördert.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte, Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Förmliche Beteiligung

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung, welche für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz)/měsćańskego zastojnstwa Baršća (Łužyca) im Rathaus/w Radnica, Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 bis zu dem Tage, an dem die öffentliche Sitzung

stattfindet, wahrnehmen.

- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg-BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse,
 - 2. Einwohnerversammlungen,
 - 3. Einwohnerbefragungen,
 - 4. Kinder- und Jugendbeirat,
 - 5. Seniorenbeirat.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) näher geregelt.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4a Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca)".
- (2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates benannt.
- (3) Der Beirat setzt sich vorzugsweise aus Vertreterinnen und Vertretern ortsansässiger Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Jugendeinrichtungen und politischen Organisationen zusammen.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu Nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Kinder- und Jugendbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von 2 Jahren, einen Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 4b Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca)".
- (2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Von:
 - a) Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - b) Seniorenclubs und Seniorenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Einzelpersonen kann der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Seniorenbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste soll im Seniorenbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung benennt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste die Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt. Das Anhörungsrecht ist nicht verletzt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Beirat wählt, für die Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Abstimmung eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 der BbgKVerf.
- (2) Gemäß § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse gemäß §9 zu wenden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Abs. 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Wirtschaftsausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Stadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), regelmäßig mit sich bringt und von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 7 Mitteilungspflicht vom ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter heißen Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach §15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- 1. Personalangelegenheiten,
- 2. Grundstücksangelegenheiten (z. B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
- 3. Kreditangelegenheiten,
- 4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
- 5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
- 6. Prozessangelegenheiten,
- 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
- 8. Vergabe von Aufträgen,
- 9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
- 10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jede/jeder Stadtverordnete oder die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie
 - die Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern und Verwaltungsvorständen ab der Entgeltgruppe E 12.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Haupt- und Wirtschaftsausschuss) aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Ständige Ausschüsse sind:
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
 - Ausschuss für Bauen und Planung
 - Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit
- (3) Zeitweilige Ausschüsse können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.
- (5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (6) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gegenüber der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (7) § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (8) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht i.S. des § 44 Abs. 3

BbgKVerf zu entsenden.

§ 10 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" wahr.
- (2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 11 Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die/der von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannte Vertreterin/Vertreter nimmt die Aufgaben als die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter zusätzlich zu ihren/seinen Aufgaben wahr.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister ist verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Ausnahmen von der Präsenzpflicht sind im § 34 Abs. 2 BbgKVerf geregelt und werden in der Geschäftsordnung präzisiert.
- (2) Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 13 Ortsteile

- (1) In der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Bohrau/Bórow
 - b) Briesnig/Rjasnik
 - c) Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle
 - d) Klein Bademeusel/Małe Bóżemysle
 - e) Groß Jamno/Wjelike Jamne
 - f) Klein Jamno/Małe Jamne
 - g) Mulknitz/Małksa
 - h) Naundorf/Glinsk
 - i) Horno/Rogow
 - j) Sacro/Zakrjow
- (2) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

§ 14 Ortsbeirat

- (1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Wirtschaftsausschusses zu hören:
 - a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw.
 beim Ortsteil Horno (Rogow) aus Mitteln der Stiftung Horno (Rogow) beschafft werden,
 - b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere geförderte Arbeitskräfte im Ortsteil.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) § 7 und § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno).
- (2) Satzungen, Widmungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/ w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) öffentlich bekannt gemacht, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Dabei werden Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/ w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) öffentlich bekannt gemacht.

Abweichend davon werden Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – SPREE-NEISSE-RUNDSCHAU veröffentlicht. Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), Verwaltungsgebäude (Rathaus), Zastojnstwowe twarjenje (Radnica) Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

Die Aushangfrist beträgt eine Woche.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), Cottbuser Straße 10/Chóśebuska droga 10 oder Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Verwaltungsgebäude nach Satz 1 und Zimmernummer) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von dem Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage, der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Forst (Lausitz)/ Města Baršć (Łužyca) öffentlich bekannt gemacht:

Parkplatz Lindenplatz gegenüber / Parkowanišćo Lipowe naměsto napšešiwo Verwaltungsgebäude (Rathaus), Zastojnstwowe twarjenje (Radnica) Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12, in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Muskauer Straße / Mužakojska droga, vor der Johann-Sebastian-Bach-Kirche/pśed cerkwju Johanna Sebastiana Bacha in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ecke Triebeler Straße/Am Anger/Triebelowa droga/Pśi najsy in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Am Domsdorfer Anger 24/Pśi domašojskej najsy 24, Feuerwehrgerätehaus/Dom za rěd wognjoweje wobory in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Finkenweg /Zebiny drožka, Anger Eulo / Najs Wiłow / in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Noßdorfer Straße Anger Noßdorf neben dem Buswartehäuschen / Najs Nosydłojce pódla busowego cakańskego domcyka /Nosydłojska droga in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Bohrau/Bórow, Klein Bohrauer Straße 5 A/Małobórojska droga 5 A, Freizeittreff/Zmakanišćo we wólnem casu in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca):

Ortsteil Briesnig/Rjasnik, Briesniger Schulstraße 5/Rjasnicka šulska droga 5, Gemeindezentrum/Gmejnski centrum in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Anger/ Najs, Groß Bademeuseler Straße 25/ Wjelikobóžemyslańska droga 25 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Klein Bademeuseler Straße/ Małobóžemyslańska droga, am Buswendeplatz/pśi busowem wobrotniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Jamno/Wjelike Jamne, Urwaldstraße 15/ Źiwogólańska droga 15, Anger, am Buswendeplatz/, Najs, pśi busowem wobrotniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć

(Łužyca);

Ortsteil Klein Jamno/Małe Jamne, Klein Jamno Nr. 7 A/, Małe Jamne Nr. 7A, Dorfgemeinschaftshaus/ Dom wejsneje zgromadnosći in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Mulknitz/Małksa, Mulknitzer Dorfstraße 13/Małksańska wejsna droga 13, Zuwegung zum Gemeindehaus/dojězd ku gmejnskemu domoju in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Naundorf/Glinsk, Naundorfer Landstraße 12/ Glincańska nakrajna droga 12, Gemeindehaus / Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Horno/Rogow, An der Dorfaue 11/Pśi najsy 11, Gemeindehaus/Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Sacro/Zakrjow, Dorfstraße 7/Wejsna droga 7, Am Anger gegenüber der Bushaltestelle/, Pśi najsy napśeśiwo busowemu zastaniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von dem Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweils betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Bohrau/Bórow, Klein Bohrauer Straße 5 A/Małobórojska droga 5 A, Freizeittreff/Zmakanišćo we wólnem casu in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Briesnig/Rjasnik, Briesniger Schulstraße 5/Rjasnicka šulska droga 5, Gemeindezentrum/Gmejnski centrum in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Anger/ Najs, Groß Bademeuseler Straße 25/ Wjelikobóžemyslańska droga 25 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Klein Bademeuseler Straße/ Małobóžemyslańska droga, am Buswendeplatz/pśi busowem wobrotniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Jamno/Wjelike Jamne, Urwaldstraße 15/ Źiwogólańska droga 15, Anger, am Buswendeplatz/, Najs, pśi busowem wobrotniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Klein Jamno/Małe Jamne, Klein Jamno Nr. 7 A/, Małe Jamne Nr. 7A, Dorfgemeinschaftshaus/ Dom wejsneje zgromadnosći in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Mulknitz/Małksa, Mulknitzer Dorfstraße 13/Małksańska wejsna droga 13, Zuwegung zum Gemeindehaus/dojězd ku gmejnskemu domoju in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Naundorf/Glinsk, Naundorfer Landstraße 12/ Glincańska nakrajna droga 12, Gemeindehaus / Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca);

Ortsteil Horno/Rogow, An der Dorfaue 11/Pśi najsy 11, Gemeindehaus/Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Sacro/Zakrjow, Dorfstraße 7/Wejsna droga 7, Am Anger gegenüber der Bushaltestelle/, Pśi najsy napśeśiwo busowemu zastaniśću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.